

**Abwägungsprotokoll**  
**Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“**

über die während der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf der o.g. Satzung

Mit Schreiben vom 17.12.2019 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung der Ergänzungssatzung informiert und unter Fristsetzung bis zum 12.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert.

In der Zeit vom 09.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020 (verlängert bis 14.02.2020) fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

**beteiligte Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Übersicht Rückantworten**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Posteingang</b>
1	Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr	07.02.2020
2	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.01.2020
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	05.02.2020
5	Handwerkskammer Frankfurt/ O.	09.01.2020
6	Ind.- und Handelskammer Ostbrandenburg	12.02.2020
7	Kabelservice Prenzlau GmbH	05.02.2020
8	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	17.01.2020
9	Landesbetrieb Straßenwesen	21.01.2020
10	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2	11.02.2020
11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau	03.03.2020
12	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	12.02.2020
13	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter	07.02.2020/ 17.02.2020
14	Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	05.02.2020
15	Polizeipräsidium Frankfurt/O., Schutzbereich Uckermark	-
16	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim	31.01.2020
17	Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen	05.02.2020
18	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH	06.01.2020
19	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	-
20	Zentraldienst der Polizei Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.01.2020
21	Gemeinde Uckerland	-
22	Ortsbeirat Schönwerder	-

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie des Ortsbeirates**

<b>TöB-Nr.:</b> 1	<b>Name:</b> Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr, Az: 22401-34218-19-700	<b>Datum:</b> 07.02.2020
-------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
1.01	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.02	Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wiesenweg Schönwerder“ im Ortsteil Schönwerder der Stadt Prenzlau keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.03	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.04	Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.05	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<b>TöB-Nr.:</b> 3	<b>Name:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH, Az: 0013-2020	<b>Datum:</b> 13.01.2020
-------------------	---	--------------------------

3.01	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.</p> <p>Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlassung, Kostenpflicht für den Vorhabenträger).</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23 Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard angezeigt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor der Bauausführung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, T NL Ost, Rs PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Unsere Leistungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
------	---	---

<b>TöB-Nr.:</b> 3	<b>Name:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH, Az: 0013-2020	<b>Datum:</b> 13.01.2020
-------------------	---	--------------------------

	<p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p>	
3.02	<p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen.</p> <p>Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 4	<b>Name:</b> Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Az: GL5.16-46121-005-0838/2019	<b>Datum:</b> 05.02.2020
-------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<b>TöB-Nr.:</b> 5	<b>Name:</b> Handwerkskammer Frankfurt/ O.	<b>Datum:</b> 09.01.2020
-------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Die Handwerkskammer Frankfurt/ O. sieht in der vorliegenden Satzung die handwerklichen Belange berücksichtigt und stimmt deshalb zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<b>TöB-Nr.:</b> 6	<b>Name:</b> Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	<b>Datum:</b> 12.02.2020
-------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Keine Einwände	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<b>TöB-Nr.:</b> 7	<b>Name:</b> Kabelservice Prenzlau GmbH	<b>Datum:</b> 05.02.2020
-------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Die Kabelservice Prenzlau GmbH besitzt keine Kabelbestände in der Ortschaft Schönwerder. Seitens der KSP bestehen keine Einwände zum Entwurf der Ergänzungssatzung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<b>TöB-Nr.:</b> 8	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark/ Katasteramt	<b>Datum:</b> 17.01.2020
-------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
8.01	Der Geltungsbereich erstreckt sich laut Satzungsentwurf über die Flurstücke 73 bis 77, 78/7 und 79/4 der Flur von Schönwerder. Das Flurstück 78/7 wurde im Oktober 2019 in die Flurstücke 211 und 212 zerlegt.	Die Zerlegung des Flurstückes 78/7 in die Flurstücke 211 und 212 war zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden vom 17.12.2019 bereits bekannt. Allerdings konnte die ALKIS-Aktualisierung vom 20.12.2019 bei der Darstellung des Übersichtsplanes nicht mehr berücksichtigt werden. Die Zerlegung widerspricht jedoch nicht den Festsetzungen der Ergänzungssatzung. Es erfolgt eine Aktualisierung in den Planunterlagen.
8.02	Zu beachten ist, dass sich über die gesamte Gemarkung ein Bodenordnungsverfahren erstreckt. Die zuständige Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, sollte in jedem Fall befragt werden.	Die zuständige Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, wurde an der Planung beteiligt. Aus Sicht der Flurbereinigung bestehen keine Einwände gegen die geplante Ergänzungssatzung am Wiesenweg Schönwerder.
8.03	Die Grenzpunkte im Bereich der Flurstücke 73 bis 77 liegen bisher nur mit minderer Lagegenauigkeit vor. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Grenzpunkte mit der erforderlichen Genauigkeit in die Örtlichkeit übertragen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend ergänzt.

<b>TöB-Nr.:</b> 9	<b>Name:</b> Landesbetrieb Straßenwesen	<b>Datum:</b> 21.01.2020
-------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
9.01	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das kommunale Straßen- und Wegenetz auf die Landstraße L 258. Zur Herstellung der Baufläche gilt es lt. § 17 BbgStrG Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.02	<p>In der Ergänzungssatzung ist darauf hinzuweisen, dass das Niederschlagswasser gemäß § 54 (4) i.V.m. § 66 (2) BbgWG auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend ergänzt.</p> <p>Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung im Satzungstext der Ergänzungssatzung erfolgt nicht.</p>
9.3	<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen wird der o. g. Ergänzungssatzung zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>



<b>TöB-Nr.:</b> 10	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1 und 2	<b>Datum:</b> 11.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
10.01	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p>	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.
10.02	<p><b>Belang Immissionsschutz vom 23.01.2020</b></p> <p>Ziel ist die Schaffung von Baurecht für die Entwicklung von Wohnbebauung in der Ortslage Schönwerder. Mit der Ergänzungssatzung sollen einzelne Flächen des Außenbereiches dem Innenbereich zugeordnet werden. Die Ergänzungssatzung beinhaltet unter § 3 die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO.</p>	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.
10.03	<p><b>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b></p> <p>Grundlage: §§ 3,5,22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Ergänzungssatzung keine Bedenken.</p>	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.

<b>TöB-Nr.:</b> 10	<b>Name:</b> Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1 und 2	<b>Datum:</b> 11.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Begründung: Den vorliegenden Unterlagen ist mit der Festsetzung zur besonderen Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet, die Erwartung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu entnehmen. Ich weise darauf hin, dass sich der Geltungsbereich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der vorhandenen Tierhaltungsanlagen (nördlich des Satzungsgebietes) - Schweinemaststall – nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG, - Jungrinder- und Kälberanlage – genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG befindet. Auf den Geltungsbereich wirken Geruchsimmissionen und Geräusche. Erkenntnisse zu unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen liegen im Landesamt für Umwelt nicht vor.</p> <p>Hinweis: Durch die Nutzung im Satzungsgebiet, darf sich nicht das durch die o.g. Anlagen zu berücksichtigende Schutzniveau ändern. Unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme können höhere Immissionen zumutbar sein. Die festgesetzte Nutzung im Satzungsgebiet stellt sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation (Bebauung östlich des Wiesenweges) zu den Tierhaltungsanlagen nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend ergänzt. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>
10.04	<p><b>Belang Wasserwirtschaft vom 15.01.2020:</b>  keine Betroffenheit durch die Planung</p>	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.

<b>TöB-Nr.:</b> 11	<b>Name:</b> Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	<b>Datum:</b> 03.03.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	<p>Zuständigkeitshalber ist ihre o.g. Mail vom Dienstsitz (DS) Frankfurt/Oder an den DS Prenzlau weitergeleitet worden.</p> <p>Mit dem o.g. Schreiben erfolgte eine Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aus flurneuordnerischer Sicht ist festzustellen, dass sich Flächen des Wiesenweges Schönwerder im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Dedelow-Uckerniederung, AZ: 5-001-O befinden. Das Verfahren ist mit Beschluss vom 06.07.2005 angeordnet worden.</p> <p>Diese Teilfläche liegt im Bereich der vor einigen Jahren durchgeführten Ortslagenregulierung im Ortsteil Schönwerder. Eine Kartenübersicht ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Die Fläche der Ergänzungssatzung liegt im Wesentlichen auf Teilen der Flurstücke 73 - 79/4 in der Flur 1 der Gemarkung Schönwerder des aktuellen Flurstücksbestandes.</p> <p>Diese Fläche liegt im Ergebnis der Flurbereinigung auf Teilen der Flurstücke 49 bis 54 des geplanten neuen Bestandes am Wiesenweg.</p> <p>Die vorläufige Besitzeinweisung ist im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Dedelow - Uckerniederung für 2021 geplant.</p> <p>Bei zukünftig beabsichtigten Bauvorhaben im diesem Bereich ist vom LELF Prenzlau die Zustimmung gem. § 34 FlurbG einzuholen.</p> <p>Aus Sicht der Flurbereinigung bestehen keine Einwände gegen die geplante Ergänzungssatzung am Wiesenweg Schönwerder.</p>	<p>Eine erste Beteiligung erfolgte bereits mit Schreiben vom 17.12.2019 und entsprechenden Planungsunterlagen an das LELF am Dienort Prenzlau.</p> <p>Eine erneute zentrale Beteiligung erfolgte mit mail vom 24.02.2020.</p> <p>Die Informationen werden in der Begründung sowie als Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 12	<b>Name:</b> Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	<b>Datum:</b> 12.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
12.01	Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Ausweisung von weiteren Bauflächen –DORF- keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, zumal die gegenüberliegende Straßenseite bereits mit Wohnhäusern bebaut ist und somit auch eine ausreichende Erschließung der zukünftigen Baugrundstücke gegeben wäre.	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.
12.02	<p>Allerdings unterliegt die Inanspruchnahme von extensivem Grünland der Eingriffsregelung. Lediglich Kompensationspflanzungen (Bäume/Sträucher) vorzusehen, genügt bei der Inanspruchnahme von Offenlandbereichen (die stark gefährdet sind infolge baulicher Inanspruchnahme) nicht.</p> <p>Die Verbände fordern zu prüfen, welche Möglichkeiten des Rückbaus (Stallanlagen etc.) gegeben sind, um so die Mehrversiegelung durch Entsiegelungsmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Ebenso ist zu prüfen, ob auf Ausweisung von Bauflächen im Verhältnis von 1:1 verzichtet werden kann. Nur so könnte dem Einwand –es wären ja genügend Bauflächen in Schönwerder ausgewiesen- wirkungsvoll begegnet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Möglichkeiten des Rückbaus in den Ortslagen werden regelmäßig geprüft. Der Stadt Prenzlau sind jedoch Rückgriffe auf private Grundstücke nicht möglich.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs in die innerörtlichen Wiesenflächen wird durch die dargestellten Pflanzungen erreicht. Es handelt sich nicht um klassisches Offenland. Da der aktuelle Flächennutzungsplan dort noch keine bauliche Entwicklungsfläche vorsah, wird der Anregung gefolgt und an anderer Stelle (z.B. Walter-Rathenau-Platz in Prenzlau) Wohnbaupotential zurückgenommen, so dass faktisch keine Erhöhung der Bauflächenpotentiale in Prenzlau stattfindet.</p>
12.03	Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsbeschlusses.	Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren, soweit erforderlich. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.

<b>TöB-Nr.:</b> 13	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark/ Bauordnungsamt und Fachämter	<b>Datum:</b> 07.02.2020 17.02.2020
--------------------	--	--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
13.01	<p><b>Stellungnahme Bauordnungsamt/ Rechtliche Bauaufsicht</b></p> <p>Es wird empfohlen, neben dem Ausfertigungsvermerk auch den Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) aufzunehmen. (§ 34 (6) S. 2 BauGB; § 10 (3) BauGB)</p> <p>Gemäß § 34 (5) S. 2 BauGB können in einer Satzung nach § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB getroffen werden. Die Stadt Prenzlau möchte vorliegend hiervon Gebrauch machen und Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Zahl der Vollgeschosse treffen.</p> <p>Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll ein Dorfgebiet festgesetzt werden.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Festsetzung zu § 3 der Ergänzungssatzung an den Wortlaut der Vorschrift des § 5 BauNVO anzupassen. Demnach dient das Dorfgebiet der Unterbringung von... Bei Bedarf kann die Zweckbestimmung der zulässigen Vorhaben in Anlehnung an § 5 (2) BauNVO; § 5 (3) BauNVO konkretisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Vermerk über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung wird in die auszufertigenden Planunterlagen übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Wortlaut des § 5 BauNVO wird in die Ergänzungssatzung aufgenommen. Einschränkungen zu § 5 Abs. 2 und 3 BauNVO sind, wie in der Entwurfsbegründung bereits ausgeführt, nicht vorgesehen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 13	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark/ Bauordnungsamt und Fachämter	<b>Datum:</b> 07.02.2020 17.02.2020
--------------------	--	--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
13.02	<p><b>Bauordnungsamt/ Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><i>Hinweise Bodendenkmalschutz:</i> Das Plangebiet liegt vollständig im historischen Ortskern, der im Sinne § 2 (2) Ziff. 4 BbgDSchG als Bodendenkmal gilt und als solcher gemäß § 3 (1) BbgDSchG geschützt ist.</p> <p>Folgende Informationen sind zu übernehmen: Das Plangebiet liegt im Bodendenkmal „historischer Ortskern Schönwerder“. Für Erdeingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>
13.03	<p><b>Stellungnahme Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt</b></p> <p><i>Hinweis Technische Infrastruktur:</i> Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die bestehende technische Infrastruktur grundsätzlich gesichert.</p> <p><i>Hinweis Verkehrliche Infrastruktur:</i> Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über den Wiesenweg gesichert. Stellflächen sind auf dem Grundstück nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht. Der Nachweis der Errichtung von Stellflächen auf den Grundstücken ist in den Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 13	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark/ Bauordnungsamt und Fachämter	<b>Datum:</b> 07.02.2020 17.02.2020
--------------------	--	--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
13.04	<p><b>Stellungnahme des Ordnungsamtes/ Brandschutzdienststelle</b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkung zur o.g. Ergänzungssatzung keine Einwände.</p> <p>Anmerkung: Zur Erschließung eines Grundstückes gehört auch die Versorgung mit Löschwasser. § 14 BbgBO verpflichtet u.a. dazu, eine bauliche Anlage so zu errichten und instand zu halten, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Grundsätzlich ist also eine Versorgung des Grundstückes mit Löschwasser Voraussetzung für eine Baugenehmigung.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Der Nachweis für eine ausreichende Löschwasserversorgung auf den jeweiligen Grundstücken ist in den Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>
13.05	<p><b>Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes/ UNB</b></p> <p>keine Einwendungen und eigene Planungen/ Maßnahmen</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: 1. Im Punkt 1 (S. 4) der Begründung wird das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht in der geltenden Fassung zitiert. Das BNatSchG wurde zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert.</p>	<p>Es erfolgt eine Berichtigung der Rechtsgrundlagen in den Planunterlagen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 13	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark/ Bauordnungsamt und Fachämter	<b>Datum:</b> 07.02.2020 17.02.2020
--------------------	--	--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	2. Im § 1 der Anlage 1 der Satzung, sowie in den Punkten 3 (S. 5), 9 (S. 16) und 10 (S.19) der Begründung wird das Flurstück 78/7 als Bestandteil des Geltungsbereiches der Satzung aufgeführt. Das Flurstück 78/7 existiert nicht mehr. Es wurde in die neuen Flurstücke 211 und 212 aufgeteilt. Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen.	Die Zerlegung des Flurstückes 78/7 in die Flurstücke 211 und 212 war zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden vom 17.12.2019 bereits bekannt. Allerdings konnte die ALKIS-Aktualisierung vom 20.12.2019 bei der Darstellung des Übersichtsplanes nicht mehr berücksichtigt werden. Die Zerlegung widerspricht jedoch nicht den Festsetzungen der Ergänzungssatzung. Es erfolgt eine Aktualisierung in den Planunterlagen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.
13.06	<b>Keine Einwände seitens</b> Bauordnungsamt/ rechtliche Bauaufsicht Bauordnungsamt/ technische Bauaufsicht Bauordnungsamt/ Untere Denkmalschutzbehörde/ Baudenkmalschutz Liegenschafts-/ Schulverwaltungsamt/ Verkehrliche Infrastruktur Liegenschafts-/ Schulverwaltungsamt/ Technische Infrastruktur Unteren Wasserbehörde – UWB Untere Bodenschutzbehörde – UBB – Boden Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB	Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.



<b>TöB-Nr.:</b> 14	<b>Name:</b> Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	<b>Datum:</b> 05.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
14.01	<p>Der angefragte Bereich Schönwerder Wiesenweg ist mit Trinkwasser erschlossen. Die Trinkwasserleitung befindet sich im Eigentum der NUWA.</p> <p>Bei einer weiteren Bebauung mit ca. 10 Wohngebäuden im Wiesenweg sind für die einzelnen Medien nachführend aufgeführte Hinweise und Anforderungen zu beachten:</p>	<p>Die Aussagen zu einer möglichen Bebauung mit ca. 10 Wohngebäuden basieren auf einer Prognose der Stadt Prenzlau. Allerdings sind in einem Dorfgebiet neben dem Wohnen u. a. die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienende Handwerksbetriebe i. S. d. § 5 BauNVO grundsätzlich zulässig und sollen auch durch diese Satzung von vornherein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung sind demnach entsprechend dem konkreten Bauvorhaben zu prüfen. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH/ der NUWA werden regelmäßig bei Bauvorhaben beteiligt.</p>
14.02	<p><b>Regen- und Schmutzwasser</b></p> <p>Die Ortslage Schönwerder ist schmutzwassertechnisch ein dezentrales Entsorgungsgebiet. Die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung für den vorgesehenen Bebauungsbereich besteht über die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen pro Baugrundstück. Hierbei gilt die NUWA-AW-Satzung &gt;Mobil&lt; im vollen Umfang. Da keine Regenwasserkanalisation in dem Bereich vorhanden und keine geplant ist, muss das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken verbleiben.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits in die Entwurfsbegründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p>Die Nachweise für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung auf den jeweiligen Grundstücken sind in den Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p>Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 14	<b>Name:</b> Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	<b>Datum:</b> 05.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
14.03	<p><b>Trinkwasser</b></p> <p>Für die bekannte geplante Bebauung wurde 2019 eine neue leistungsfähigere Trinkwasserhauptversorgungsleitung d 75 PE durch den NUWA bis zum Siedlungsweg 22 hergestellt. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen/ Hausanschlüsse dürfen nicht durch Pflanzmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen überpflanzt werden Es ist ein Abstand von 2,50 m nicht zu unterschreiten. Des Weiteren dürfen die Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden von offenen Regenwassergräben, verrohrten Regenwassergräben oder Regenwassermulden. Auch hier ist ein Abstand von 2,50 m zu den Trinkwasserleitungen nicht zu unterschreiten. Ein Erdabtrag über den vorhandenen Leitungen ist grundsätzlich nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p>Die Forderungen, dass die Bereiche der Hausanschlüsse auf den jeweiligen Grundstücken nicht bepflanzt werden dürfen, müssen in den Baugenehmigungsverfahren gegenüber den Bauherren erfolgen.</p> <p>Die Stadtwerke Prenzlau GmbH/ der NUWA werden regelmäßig bei Bauvorhaben beteiligt.</p> <p>Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 16	<b>Name:</b> Regionale Planungsgemeinschaft	<b>Datum:</b> 31.01.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	<p>Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o. g. Plan nicht.</p>	<p>Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen	<b>Datum:</b> 05.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.01	<p>Der angefragte Bereich Schönwerder Wiesenweg ist mit Strom und teilweise auch mit Gas erschlossen. Die Gas- und Stromleitungen und Kabel befinden sich im Eigentum der Stadtwerke.</p> <p>Bei einer weiteren Bebauung mit ca. 10 Wohngebäuden im Wiesenweg sind für die einzelnen Medien nachführend aufgeführte Hinweise und Anforderungen zu beachten:</p>	<p>Die Aussagen zu einer möglichen Bebauung mit ca. 10 Wohngebäuden basieren auf einer Prognose der Stadt Prenzlau. Allerdings sind in einem Dorfgebiet neben dem Wohnen u. a. die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienende Handwerksbetriebe i. S. d. § 5 BauNVO grundsätzlich zulässig und sollen auch durch diese Satzung von vornherein nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung sind demnach entsprechend dem konkreten Bauvorhaben zu prüfen. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH/ der NUWA werden regelmäßig bei Bauvorhaben beteiligt.</p>
17.02	<p><b>Strom</b></p> <p>Die im öffentlichen Bereich verlegten Niederspannungskabel sind für eine weitere Erschließung von 10 Einfamilienhäusern ausreichend.</p>	<p>Auf das Abwägungsergebnis zu 17.01 wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Entwurfsbegründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>
17.03	<p><b>Gas</b></p> <p>Für die Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist eine Erweiterung der Gasanlage erforderlich.</p> <p>Ein Baukostenzuschuss durch die Stadtwerke wird erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits in die Entwurfsbegründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen	<b>Datum:</b> 05.02.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.04	Der derzeitige Leitungsbestand der Stadtwerke ist im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Eine Überbauung bzw. Überpflanzung mit Bäumen oder Sträuchern unserer Leitungsbestände ist nicht zulässig. Die Überdeckung der Leitungen muss erhalten bleiben.	Der dargestellte Leitungsbestand steht nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen der Ergänzungssatzung. Der Hinweis, dass Leitungen nicht überbaut oder überpflanzt werden dürfen und überdeckt bleiben müssen, wird in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.

<b>TöB-Nr.:</b> 18	<b>Name:</b> Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft (UDG)	<b>Datum:</b> 06.01.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>In der Grundlage spricht aus entsorgungstechnischen Gründen nichts gegen eine bauliche Nutzung der aufgezeigten Grundstücke. Allerdings muss für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung im hinteren Bereich des Wiesenweges eine geeignete Wendestelle für Entsorgungsfahrzeuge baulich eingeplant werden.</p> <p>Der Wiesenweg war ursprünglich als Durchfahrt nutzbar. Durch die Sperrung der Brücke über den Steinfurter Bach ist der Wiesenweg zu einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit geworden. Bisher wurden die Grundstücke Wiesenweg 18 -22 durch eine Rückwärtsfahrt bedient. Rückwärtsfahrten sind während der Abfallentsorgung generell untersagt wenn diese durch bauliche Maßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Da wir mit der eingesetzten Technik durch die Rückwärtsfahrt nicht beidseitig entsorgen können, ist diese Variante für die neu zu erschließenden Grundstücke auch keine Option mehr.</p>	<p>Der Anregung zur Schaffung einer Wendemöglichkeit wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Das städtische Flurstück 72 der Flur 1 der Gemarkung Schönwerder, welches sich im Norden, angrenzend an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet, kann mit entsprechenden baulichen Maßnahmen als Wendemöglichkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge des Gebietes am Wiesenweg genutzt werden.</p> <p>Hierzu sind detaillierte Absprachen zum Planungsumfang und erforderlichem Ausbau innerhalb der Verwaltung erforderlich. Auf den Leitungsbestand der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf dem Flurstück 72 sowie die Untersagung zur Überbauung und Überpflanzung wird hingewiesen.</p> <p>Die UDG ist in die Planungen miteinzubeziehen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 18	<b>Name:</b> Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft (UDG)	<b>Datum:</b> 06.01.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Um die Abfallentsorgung direkt an den Grundstücken durchführen zu können, muss zwingend im Vorfeld eine geeignete Wendestelle geschaffen werden.	

<b>TöB-Nr.:</b> 20	<b>Name:</b> Zentraldienst der Polizei Bbg., Kampfmittelbeseitigungsdienst	<b>Datum:</b> 13.01.2020
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.	Der Hinweis wird in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen. Die Forderung bei konkreten Bauvorhaben fällt in die Zuständigkeit des Landkreises Uckermark als zuständige Baugenehmigungsbehörde. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.

**Nachstehende Träger öffentlicher Belange, sonstige Behörden oder andere Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 2 Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege
- 15 Polizeipräsidium Frankfurt/O., Schutzbereich Uckermark
- 19 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
- 21 Gemeinde Uckerland
- 22 Ortsbeirat Schönwerder

**Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

**Beteiligung des Ortsbeirates Schönwerder**

Der Ortsbeirat Schönwerder hat sich zum Entwurf der Ergänzungssatzung nicht geäußert.

Der Ortsbeirat wurde am 18.07.2019 über die Planungsabsichten in dem Gebiet unterrichtet.